

AMTSBLATT

für den Landkreis Harburg

32. Jahrgang Ausgegeben in Winsen (Luhe) am 17. Juli 2003 Nr. 27

Bekanntm. vom

Inhalt

	<u>Landkreis Harburg</u>	
10.04.2003	Hauptsatzung	455
	<u>Stadt Buchholz i.d.N.</u>	
02.06.2003	1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003	460
01.07.2003	2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003	461
	<u>Gemeinde Neu Wulmstorf</u>	
26.06.2003	Notunterkunftsgebührensatzung – 2. Änderung	463
26.06.2003	Verordnung über den Verkauf in den Verkaufsstellen aus Anlass des „Neu Wulmstorfer Wochenendes“ im Jahre 2003	464
	<u>Gemeinde Rosengarten</u>	
08.07.2003	Buchereibenutzungs- und –gebührensatzung	465
08.07.2003	Verordnung zum Schutz der Rückzugsmöglichkeiten des Wildes oder sonstiger wild lebender Tiere vor Beunruhigung in einem Teilbereich der Gemarkung Sottorf	470
	<u>Stadt Winsen (Luhe)</u>	
04.07.2003	Bebauungsplan Nr. 14 „Bahnhofstraße“ – 2. Teiländerung mit örtlicher Bauvorschrift und Erhaltungssatzung	472
	<u>Samtgemeinde Jesteburg</u>	
03.07.2003	Unterkunfts- und Gebührensatzung	475
	<u>Sarntgemeinde Salzhausen</u>	
07.07.2003	Kindergartenbenutzungssatzung – 1. Änderungssatzung	479
07.07.2003	Kindertagegebührensatzung – 2. Änderungssatzung	480
07.07.2003	Verordnung über weitere Verkaufszeiten im Gebiet der Samtgemeinde Salzhausen	481
	<u>Gemeinde Drage</u>	
23.06.2003	Hauptsatzung	482
23.06.2003	Hundesteuersatzung	487
10.07.2003	Bebauungsplan Nr. 13 „Rieges Hof“ mit örtlicher Bauvorschrift	490
	<u>Gemeinde Marschacht</u>	
28.06.2003	Bebauungsplan Nr. 9 „Am Redder“	493
	<u>Gemeinde Hanstedt</u>	
25.06.2003	Marktsatzung – 1. Änderungssatzung	496
25.06.2003	1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003	498
	<u>Gemeinde Jesteburg</u>	
02.07.2003	Verlängerung der Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 3.02 „Lüllau-Dorfmitte“	500
	<u>Gemeinde Heidenau</u>	
19.05.2003	Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2003 und 2004	503
	<u>Gemeinde Wistedt</u>	
30.06.2003	1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003	505

Hauptsatzung

Landkreises Harburg

Aufgrund der §§ 7, 8 und 36 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Kreistag des Landkreises Harburg in seiner Sitzung am 06.02.2003 folgende Hauptsatzung beschlossen:

Name und Sitz

Der Landkreis führt den Namen Landkreis Harburg.

Er hat seinen Sitz in Winsen (Luhe).

Wappen, Flagge und Dienstsiegel

1. Das Wappen des Landkreises zeigt zum Zeichen seiner Verbindung mit der geschichtlichen Vergangenheit den aufrecht schreitenden, rot gezungten und rot bewehrten, blauen Lüneburger Löwen der welfischen Stammlande mit einem silbernen Schlüssel von Bremen zwischen den Pranken auf goldenem Feld und von 12 roten Herzen umgeben.
2.
 - a) Die Hissflagge des Landkreises zeigt zwei waagerechte Längsbahnen, oben gelb, unten blau; im vorderen Obereck ein von roten Herzen umgebener, rot bewehrter blauer Löwe mit einem weißen Schlüssel in den Pranken.
 - b) Die Hängeflagge des Landkreises zeigt zwei senkrechte Längsbahnen, vorn gelb, hinten blau; im gelben Streifen oben ein zur Außenkante gewandter, von roten Herzen umgebener, rot bewehrter blauer Löwe mit einem weißen Schlüssel in den Pranken.
3. Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Landkreis Harburg“.
4. Die Verwendung
 1. des Kreiswappens,
 2. des Namens des Landkreises in Verbindung mit der Bezeichnung „Landkreis“, auch in abgewandelter oder verkürzter Form,zu Werbezwecken ist nur mit Einwilligung des Landkreises zulässig.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Bestimmung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 7 Abs. 2 NLO. Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

Vermögensverfügungen und Verträge

Der Beschlussfassung des Kreistages bedürfen nicht

- a) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 11 NLO, deren Vermögenswert die Höhe von 50.000,00 Euro nicht übersteigt;
- b) Verträge im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 17 NLO, deren Vermögenswert die Höhe von 12.500,00 Euro nicht übersteigt.

Vorbehalt des Kreistages

Für folgende Gruppen von Angelegenheiten, für die der Kreisausschuss, der Werksausschuss oder nach § 57 Abs. 1 Nr. 6 NLO die Landrätin/der Landrat zuständig ist, behält sich der Kreistag die Beschlussfassung vor:

Organisationsstruktur der Kreisverwaltung im rechtlich zulässigen Rahmen

§ 5

Teilnahme an Sitzungen des Kreisausschusses

Jede/jeder Kreistagsabgeordnete ist berechtigt, an den Sitzungen des Kreisausschusses als ZuhörerIn bzw. Zuhörer teilzunehmen.

§ 6

Zusammensetzung des Kreisausschusses

Dem Kreisausschuss gehört die Erste Kreisrätin/der Erste Kreisrat mit beratender Stimme an.

§ 7

Beamte auf Zeit

Außer der Landrätin/dem Landrat wird die allgemeine Vertreterin/der allgemeine Vertreter als Erste Kreisrätin/Erster Kreisrat in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

§ 8

Allgemeine Vertretung der Landrätin/des Landrates

Die Landrätin/der Landrat wird bei Verhinderung der/des allgemeinen Vertreterin/Vertreters durch die/den ranghöchste/n dienstälteste/n Bereichs-/Steuerdienstleiter/in vertreten.

In den jeweiligen Bereichen und Steuerungsdiensten erfolgt im übrigen die Abwesenheitsvertretung für die Landrätin/den Landrat und die/den allgemeine/n Vertreter/in durch die Leiter der Bereiche und Steuerungsdienste.

§ 8 a

Vertretung der Landrätin/des Landrates im Kreisausschuss

Die Landrätin/der Landrat wird bei der Leitung der Sitzungen des Kreisausschusses durch die

1. stellv. Landrätin/den 1. stellv. Landrat, bei deren/dessen Verhinderung durch die 2. stellv. Landrätin/den 2. stellv. Landrat, bei deren/dessen Verhinderung durch die 3. stellv. Landrätin/den 3. stellv. Landrat vertreten.

§ 9

Anregungen und Beschwerden

1. Sind Anregungen und Beschwerden im Sinne des § 17 c NLO (Antrag) von mehr als fünf Personen unterzeichnet, so ist von den Antragstellern eine Person zu benennen, die berechtigt ist, sie zu vertreten.
2. Die Landrätin/der Landrat kann der Antragstellerin/dem Antragsteller aufgeben, den Antrag in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
3. Anträge, die nicht Angelegenheiten des Landkreises Harburg betreffen, sind ohne Beratung von der Landrätin/vom Landrat unter Angabe der zuständigen Stelle zurückzugeben. Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten usw.), sind ebenfalls ohne Beratung zurückzugeben.
4. Für die Erledigung der Anträge ist der Kreisausschuss zuständig, es sei denn, sie betreffen Angelegenheiten, für die der Kreistag ausschließlich gemäß § 36 Abs. 1 NLO zuständig ist. Zur Vorbereitung der Erledigung können der Kreistag bzw. der Kreisausschuss Anträge zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.
5. Von einer Beratung eines Antrages soll abgesehen werden, wenn sein Inhalt einen Straftatbestand erfüllt oder wenn er gegenüber bereits erledigter Anträge kein neues Sachvorbringen enthält. Eine Beratung eines Antrages soll abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens ist.
6. Die Landrätin/der Landrat unterrichtet die Antragstellerin/den Antragsteller über die Art der Erledigung des Antrages.

§ 10

Bekanntmachungen

- 1 Es werden bekannt gemacht bzw. verkündet:
 - Satzungen und Verordnungen, mit Ausnahme der unter 2. genannten Verordnungen, im „Amtsblatt für den Landkreis Harburg“;
 2. Viehseuchenbehördliche Verordnungen in den Tageszeitungen „Winsener Anzeiger“, „Harburger Anzeigen und Nachrichten“ und „Harburger Rundschau“;
 3. das Ergebnis der Beratung über einen Einwohnerantrag sowie eine Entscheidung, die den Antrag für unzulässig erklärt, in den Tageszeitungen „Winsener Anzeiger“, „Harburger Anzeigen und Nachrichten“ und „Harburger Rundschau“;
 4. sonstige Bekanntmachungen im „Amtsblatt für den Landkreis Harburg“. Im Einzelfall in der für zweckmäßig erachteten Weise.
2. Auf Veröffentlichungen nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 ist im „Amtsblatt für den Landkreis Harburg“ hinzuweisen.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt zum 06.02.2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 13.08.2002 außer Kraft.

Winsen (Luhe), den 10. April 2003

LANDKREIS HARBURG



Axel Gedaschko
Landrat

G e n e h m i g u n g

Die vom Kreistag des Landkreises Harburg beschlossene Neufassung der Hauptsatzung des Landkreises Harburg vom 10. April 2003 wird hiermit gemäß § 8 Abs. 2 der Nieders. Landkreisordnung genehmigt.

Lüneburg, den 30.06.2003

Bezirksregierung Lüneburg
- 202.2 - 10020/HAR -

Im Auftrage



Ledins



1. Nachtragshaushaltssatzung

der Stadt Buchholz in der Nordheide für das Haushaltsjahr 2003

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Buchholz in der Nordheide in seiner Sitzung am 27. Mai 2003 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 beschlossen:

Einziges Paragraph

Mit der Nachtragshaushaltssatzung wird der Stellenplan für das Haushaltsjahr 2003 geändert.

Im übrigen bleibt die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 unberührt.

21244 Buchholz in der Nordheide, den 02. Juni 2003



(Stein)

Bürgermeister

2. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Buchholz in der Nordheide

Auf Grund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Buchholz i.d.N. in der Sitzung am 01. Juli 2003 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 beschlossen:

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans	
			gegenüber bisher	nunmehr fest- gesetzt auf
	Euro	Euro	Euro	Euro
im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	350.000	0	9.217.000	9.567.000
die Ausgaben	350.000	0	9.217.000	9.567.000

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 3.851.400 Euro um 350.000 Euro aus dem Infrastrukturprogramm-Sonderfonds „Wachstumsimpulse“ der KfW erhöht und damit auf 4.201.400 Euro neu festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 680.000,00 Euro um 250.000,00 Euro erhöht und damit auf 930.000 Euro neu festgesetzt.


§ 4

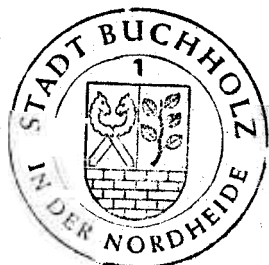
Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze werden nicht geändert.

21244 Buchholz in der Nordheide, den 01. Juli 2003


(Stein)
Bürgermeister



Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzungen

Die vorstehenden Nachtragshaushaltssatzungen der Stadt Buchholz für das Haushaltsjahr 2003 werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 92 Abs. 2 und § 91 Abs. 4 NGO erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Harburg am 14.07.2003 erteilt worden.

Der Haushaltspläne liegen gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 28.07.2003 bis .07.08.2003

zur Einsichtnahme bei der Stadtverwaltung an den folgenden Tagen öffentlich aus:

Montags, dienstags
donnerstags und freitags von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr,

Buchholz, den 14.07.2003

Bürgermeister



Satzung

zur 2.Änderung der Satzung der Gemeinde Neu Wulmstorf über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung gemeindlicher Notunterkünfte (Notunterkunftsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in Verbindung mit §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), beide Gesetze in der z.Z. geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Neu Wulmstorf in seiner Sitzung am 26.06.2003 folgende Satzung zur 2.Änderung der Notunterkunftsgebührensatzung der Gemeinde Neu Wulmstorf vom 23.03.2000 beschlossen:

§ 1

§ 2 der Gebührensatzung wird hinsichtlich der Gebührenhöhe wie folgt geändert:

„Die monatliche Gebühr für die Unterkünfte gem. § 1 beträgt pro Person warm inkl. aller Nebenkosten - außer Elektrizität - ab 01.07.2003

in der Schifferstraße 64 a)	242,28 €
in der Schifferstraße 64 b)	245,44 €
in der Hauptstraße 69	247,65 €“

§ 2

§ 2, Absatz 7 Satz 2 der Gebührensatzung wird wie folgt geändert:


„Liegen die technischen Voraussetzungen für eine Abrechnung nach dem tatsächlichen Verbrauch nicht vor, beträgt die monatliche Pauschale für Elektrizität je Haushaltsvorstand ab 01.07.2003 23,-- €, je Haushaltsangehörigen ab Vollendung des 12. Lebensjahres ab 01.07.2003 20,45 € bzw. je Haushaltsangehörigen bis zur Vollendung des 12.Lebensjahres ab 01.07.2003 12,78 € monatlich.“

§ 3

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.07.2003 in Kraft.

Neu Wulmstorf, 26.06.2003


Schadwinkel
Bürgermeister





V e r o r d n u n g
der Gemeinde Neu Wulmstorf vom 26.06.2003
über den Verkauf in den Verkaufsstellen aus Anlass des
"Neu Wulmstorfer Wochenendes"
im Jahre 2003

Aufgrund der § 14 Abs.1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) vom 28.11.1956 (BGBl. I S.875) in der z.Z. geltenden Fassung und § 1 Abs.1 der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO GewAR 1991) vom 19.12.1990 (Nds.GVBl. S.491) in der z.Z. geltenden Fassung in Verbindung mit § 40 Abs.1 Ziff.4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.06.1982 (Nds.GVBl. S.299) in der zur Zeit geltenden Fassung wird folgendes verordnet:

Abweichend von den Vorschriften des § 3 Abs. 1 Nr. 1 LadSchlG können Verkaufsstellen am Sonntag, dem 17.08.2003, aus Anlass des "Neu Wulmstorfer Wochenendes 2003" in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

Das Recht zur Offenhaltung von Verkaufsstellen wird auf den Kernort der Gemeinde Neu Wulmstorf beschränkt.

Die am Sonntag, dem 17.08.2003, beschäftigten Arbeitnehmer sind gem. § 17 Abs. 2 LadSchlG an einem Werktag derselben Woche ab 13.00 Uhr von der Arbeit freizustellen. Alternativ kann die Freizeit auch am Sonnabend- oder Montagvormittag bis 14.00 Uhr gewährt werden. Jugendliche Arbeitnehmer dürfen an dem Sonntag nicht beschäftigt werden (§ 17 Jugendarbeitsschutzgesetz). Die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Manteltarifvertrages für Arbeitnehmer im Einzelhandel und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

Ladengeschäfte müssen am Sonnabend, dem 16.08.2003, ab 14.00 Uhr geschlossen bleiben, wenn von der zusätzlichen Sonntagsöffnung Gebrauch gemacht wird.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Harburg in Kraft.

Neu Wulmstorf, den 26.06.2003


Schadwinkel
Bürgermeister



Satzung

über die Benutzung der Büchereien der Gemeinde Rosengarten und über die Erhebung von Gebühren (Büchereibenutzungs- und -gebührensatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Rosengarten in der Sitzung am 8. Juli 2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

1. Die Gemeinde Rosengarten betreibt zwei Büchereien in den Ortschaften Nenndorf und Vahrendorf als öffentliche Einrichtungen. Sie dienen der allgemeinen Bildung und Information sowie der Freizeitgestaltung.
2. Jedermann ist berechtigt, die Gemeindebüchereien im Rahmen dieser Satzung auf öffentlich-rechtlicher Grundlage zu benutzen.

§ 2

Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Gemeindebüchereien werden durch Aushang bekannt gemacht.

§ 3

Anmeldung

1. Die Benutzerin/der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage ihres/seines gültigen Personalausweises an und erhält einen Benutzerausweis. Die Angaben werden unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert. Die Benutzerin/der Benutzer bestätigt mit ihrer/seiner Unterschrift, die Satzung zur Kenntnis genommen zu haben, und gibt mit ihrer/seiner Unterschrift die Zustimmung zur elektronischen Speicherung ihrer/seiner Angaben zur Person.
2. Minderjährige können Benutzer werden. Für die Anmeldung ist die schriftliche Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters oder dessen Unterschrift auf dem Anmeldeformular erforderlich. Die/der gesetzliche Vertreter/in verpflichtet sich gleichzeitig zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte und Gebühren.

3. Die Benutzerin/der Benutzer ist verpflichtet, den Gemeindebüchereien Änderungen der Angaben zur Person oder zur Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

§ 4

Benutzerausweis

1. Die Benutzung der Gemeindebüchereien ist nur mit einem gültigen Benutzerausweis zulässig.
2. Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Gemeinde. Der Verlust ist unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet die/der eingetragene Benutzer/in bzw. die/der gesetzliche Vertreter/in.
3. Für die Ausstellung eines Benutzerausweises und die Ausstellung eines Ersatzausweises (bei Verlust oder Beschädigung) wird eine Gebühr erhoben.

§ 5

Ausleihe, Leihfrist

1. Gegen Vorlage des Benutzerausweises können die im Bestand vorhandenen Medien für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen werden.
2. Die Leihfrist beträgt für

Bücher	4 Wochen
Zeitschriften	2 Wochen
Spiele	4 Wochen

In besonderen Fällen kann die Leihfrist verkürzt werden.
3. Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf auf Antrag verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt.
Nicht verlängert wird die Leihfrist für Zeitschriften.

§ 6

Ausleihbeschränkungen

Medien, die zum Informationsbestand gehören oder aus anderen Gründen nur in den Gemeindebüchereien benutzt werden sollen, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe ausgeschlossen werden.

§ 7

Vorbestellungen

Für ausgeliehene Medien können die Gemeindebüchereien auf Wunsch der Benutzerin/des Benutzers Vorbestellungen gegen Entrichtung einer Gebühr für die Benachrichtigung vornehmen.

§ 8

Verspätete Rückgabe

Bei Überschreitung der Leihfrist ist eine Säumnisgebühr gemäß § 13 dieser Satzung zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte. Bei schriftlicher Mahnung sind zusätzlich die Portokosten zu erstatten.

§ 9

Behandlung der Medien, Haftung

1. Bücher und andere Medien sind sorgfältig zu behandeln. Für Beschädigung oder Verlust ist die Benutzerin/der Benutzer schadenersatzpflichtig.
2. Vor jeder Ausleihe sind die Medien von der Benutzerin/dem Benutzer auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen. Bei entliehenen Medien haftet die Benutzerin/der Benutzer, auch wenn sie/ihn kein Verschulden trifft.
3. Verlust oder Beschädigung der Medien sind den Gemeindebüchereien anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.

§ 10

Schadenersatz

1. Die Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmen die Gemeindebüchereien nach pflichtgemäßem Ermessen.
2. Der Schadenersatz bemisst sich bei Beschädigung nach den Kosten der Wiederherstellung, bei Verlust nach dem Wiederbeschaffungswert.

§ 11

Hausordnung

1. Jede Benutzerin/jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass andere Benutzer nicht gestört oder in der Benutzung der Gemeindebüchereien beeinträchtigt werden.
2. Rauchen, Essen und Trinken sind in den Gemeindebüchereien nicht gestattet. Tiere dürfen in die Gemeindebüchereien nicht mitgebracht werden.
3. Für verloren gegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzerin/des Benutzers übernehmen die Gemeindebüchereien keine Haftung.
4. Das Hausrecht nehmen die Leiter/innen der Gemeindebüchereien wahr. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.

§ 12 Ausschluss von der Benutzung

Benutzerinnen und Benutzer, die gegen diese Satzung schwerwiegend oder wiederholt verstoßen, können für dauernd oder eine begrenzte Zeit von der Benutzung der Gemeindebüchereien ausgeschlossen werden.

§ 13 Gebühren

1. Für die Benutzung der Büchereien werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|----------|
| a) Ausstellung eines Benutzerausweises
für Erwachsene | EUR 1,00 |
| für Kinder | EUR 1,00 |
| b) Ausstellung eines Ersatzausweises | EUR 2,50 |
| c) Benutzungsgebühr jährlich
für Erwachsene | EUR 7,00 |
| für Kinder und Jugendliche, Schüler,
Auszubildende, Studenten, Wehrpflichtige
und Zivildienstleistende über 18 Jahre,
Arbeitslose und Sozialhilfeempfänger | EUR 0,00 |
| d) Vorbestellungen gemäß § 7 dieser Satzung | EUR 0,50 |
| e) Säumnisgebühr beim Überschreiten der Leihfrist
pro Medium und Woche
für Erwachsene | EUR 1,00 |
| für Kinder | EUR 0,50 |
| f) Kostenersatzpauschale bei kleineren Schäden an Büchern | EUR 3,00 |

Die jährliche Nutzungsgebühr wird erstmalig mit der Anmeldung fällig. Die Folgebeiträge werden jeweils jährlich erhoben.

2. Es entstehen und sind gleichzeitig fällig:

- a) die Säumnisgebühr sofort nach Ablauf der Ausleihfrist
- b) die Kostenersatzpauschale bei kleineren Schäden an Büchern sofort nach Ablauf der Ausleihfrist.

§ 14 Gebührenschildner

Gebührenschildner/in ist die/der Inhaber des Benutzerausweises, bei nicht voll Geschäftsfähigen die/der gesetzliche Vertreter/in.

§ 15
Verwaltungszwangsverfahren

Rückständige Gebühren, Kosten, Auslagen sowie zurück behaltene Bücher werden im Verwaltungszwangsverfahren nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen eingezogen.

§ 16
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.08.2003 in Kraft.

Rosengarten-Nenndorf, den 8. Juli 2003

Stadie
Stadie
Bürgermeister



Verordnung

der Gemeinde Rosengarten zum Schutz der Rückzugsmöglichkeiten des Wildes oder sonstiger wild lebender Tiere vor Beunruhigung in einem Teilbereich der Gemarkung Sottorf

Aufgrund des § 33 Absatz 2 Nr. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21. März 2002 (Nds. GVBl. S. 112) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Rosengarten am 08.07.2003 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich und Schutzbestimmungen

(1) Zum Schutz der Rückzugsmöglichkeiten des Wildes oder sonstiger wild lebender Tiere vor Beunruhigung wird in der Gemarkung Sottorf die freie Landschaft innerhalb der nachfolgenden Umgrenzung zum Schongebiet erklärt:

- Nördliche Grenze: „Sottorfer Stadtweg“ inklusive Grünland und Kavernenbereich
- Östliche Grenze: Waldgrenze zum Hamburger Staatsforst „Stuck“
- Westliche Grenze: Ende Straße „Am Grassol“ inklusive Teichgelände, Grundstücksgrenzen Wohngebiet „Karrberg“, daran anschließend Feldseite der K 26
- Südliche Grenze: Feldseite des „Sottorfer Kirchweges“ bis Gemarkungsgrenze Leversen

Die genaue Abgrenzung des Schongebietes ist in der dieser Verordnung als Anlage beigefügten maßgeblichen Karte kenntlich gemacht. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

(2) In dem Schongebiet sind Hunde auch außerhalb der Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit (1. April bis 15. Juli) ganzjährig an der Leine zu führen, es sei denn, dass sie zur rechtmäßigen Jagd ausübung, als Rettungshunde oder von der Polizei, dem Bundesgrenzschutz oder dem Zoll eingesetzt werden.

§ 2

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 42 Absatz 3 Nr. 5 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dem Gebot des § 1 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 3

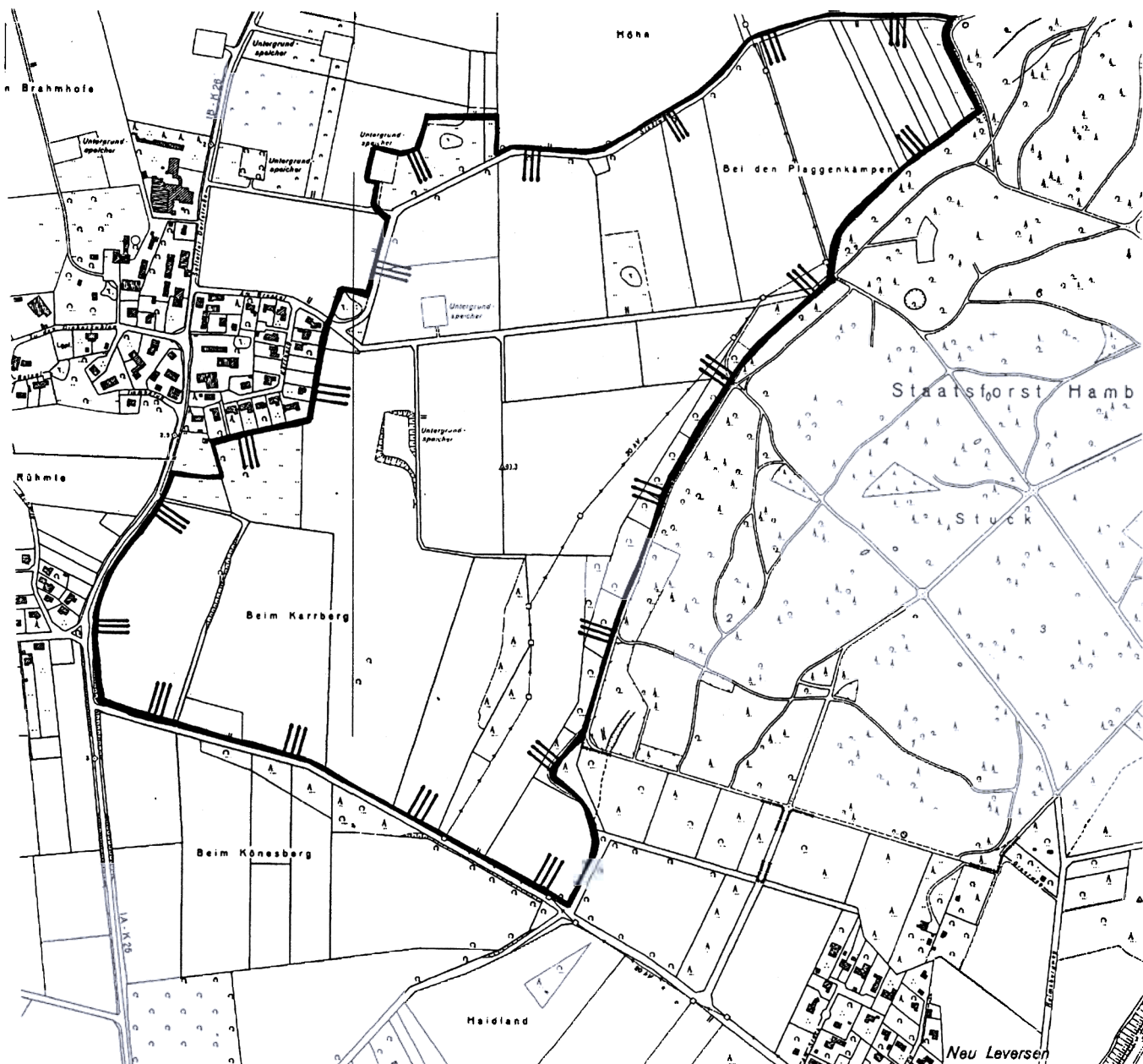
Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg in Kraft.

Rosengarten, den 08.07.2003

Stadie
Stadie
Bürgermeister





Grenze des Schongebietes

Maßstab 1:10.000



**Maßgebliche Karte
zur Verordnung der Gemeinde Rosengarten zum Schutz der Rückzugsmöglichkeiten
des Wildes oder sonstiger wild lebender Tiere vor Beunruhigung in einem Teilbereich
der Gemarkung Sottorf vom 08. Juli 2003**



Die Stadtdirektorin

Amtliche Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 14 "Bahnhofstraße", 2. Teiländerung mit örtlicher Bauvorschrift und Erhaltungssatzung

Gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in Verbindung mit § 5 Abs. 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Rechtsvorschriften der Gemeinden und Landkreise in Verkündungsblättern vom 09.12.1996 (Nds. GVBl. S. 520) wird dieser vom Rat der Stadt Winsen (Luhe) am 03.07.2003 beschlossene Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften bekanntgemacht. Auf § 172(2) BauGB und § 97(1) NBau0 wird hingewiesen.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche durch die nach den §§ 39 – 42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Winsen geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Winsen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel in der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Es handelt sich, wie im Plan dargestellt, um Flächen, die in etwa wie folgt umgrenzt werden:

- im Osten von der Straße "von-Somnitz-Ring"
- im Norden von der "Eckermannstraße" sowie der rückwärtigen Grundstücks- und Gebäudegrenze des Gebäudes "Schloßplatz Nr. 11" (Marstall)
- im Westen von der "Rathausstraße" sowie der rückwärtigen Grundstücksgrenze des Gebäudes "Rathausstraße Nr. 19"
- im Süden von der Straße "von-Somnitz-Ring" sowie der südlichen Grundstücksgrenze des Gebäudes "Rathausstraße Nr. 19"

Im Einzelnen werden folgende Flurstücke von den Plangeltungsbereich erfasst:

Flurstücke 331, 332, 334 tlw., Flur 9, Gemarkung Winsen, 183, 186, 189, 190, 233, 234, Flur 18, Gemarkung Winsen, 1, 2, 3, 4, 6, 7, 9/1, 9/2, 10/1, 10/2, 12, 296, 394, 395, 407/2, 408, 411, 416, 706, 708, 720, 721, 722, 723, 741, 742, 786, 787, 796 tlw., 909/1 tlw., Flur 19, Gemarkung Winsen.

Der vorgenannte Bebauungsplan Nr. 14 "Bahnhofstraße", 2. Teiländerung mit örtlicher Bauvorschrift und Erhaltungssatzung tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan Nr. 14 "Bahnhofstraße", 2. Teiländerung mit örtlicher Bauvorschrift und Erhaltungssatzung und die dazugehörige Begründung bei der Stadt Winsen, Rathaus, Schloßplatz 1 – Stadtbauamt, Zimmer 1.02 – während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Winsen (Luhe), den 04.07.03

Stadt Winsen (Luhe)
Die Stadtdirektorin

Bode

Satzung der Samtgemeinde Jesteburg

über die Unterbringung von Obdachlosen, Asylbewerbern, abgelehnten Asylbewerbern und Spätaussiedlern und die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Unterkünfte (Unterkunfts- und Gebührensatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes hat der Samtgemeinderat Jesteburg am 03. Juli 2003 folgende Satzung über die Unterbringung von Obdachlosen, Asylbewerbern, abgelehnten Asylbewerbern und Spätaussiedlern und die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Unterkünfte beschlossen:

§ 1

Allgemeines

1. Diese Satzung regelt die vorübergehende Unterbringung von Obdachlosen, Asylbewerbern, abgelehnten Asylbewerbern und Spätaussiedlern durch die Samtgemeinde Jesteburg in Unterkünften der Samtgemeinde.
2. Unterkünfte im Sinne des Abs. 1 sind:
 - a) Eigene Unterkünfte der Samtgemeinde Jesteburg;
 - b) durch die Samtgemeinde angemietete Unterkünfte.
3. Die Unterkünfte sind öffentliche Einrichtungen der Samtgemeinde Jesteburg. Durch die Einweisung in eine der Unterkünfte nach Abs. 2 wird kein Mietverhältnis begründet.

§ 2

Zuweisung der Unterkünfte

1. Die Zuweisung der Unterkünfte erfolgt durch schriftlichen Verwaltungsakt (Einweisungsverfügung) nach den Bestimmungen des Aufnahmegesetzes, des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes bzw. dem Gesetz über die Festlegung eines vorläufigen Wohnortes für Spätaussiedler. Im Ausnahmefall kann die Einweisungsverfügung zunächst mündlich erteilt werden. Sie ist unverzüglich schriftlich nachzuholen.
2. Die Einweisungsverfügung begründet das vorübergehende Nutzungsrecht einer Unterkunft. Sie bestimmt Beginn, Ende und räumlichen Umfang des Nutzungsrechtes.
3. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zuweisung einer bestimmten Unterkunft oder auf einen bestimmten Unterkunftsstandard.
4. Bereits in eine Unterkunft eingewiesene Personen können jederzeit in eine andere Unterkunft eingewiesen werden.

§ 3

Mitnahme von Hausrat, Entfernung von Gegenständen

- 1 Beim Bezug der zugewiesenen Unterkunft ist nur der von der Samtgemeinde bestimmte, für die Zeit der Einweisung notwendige Hausrat mitzunehmen. Gegenstände, die nicht zum notwendigen Hausrat gehören, sind von den Benutzern der Unterkünfte zu entfernen. Andernfalls können Gegenstände gemäß dem Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetz sichergestellt und durch die Samtgemeinde verwahrt werden, soweit von ihnen eine gegenwärtige Gefahr ausgeht.
2. Die sichergestellten Gegenstände können nach den Vorschriften des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes verwertet oder vernichtet werden.

§ 4

Benutzungsordnung

- 1 Für den Aufenthalt in den Unterkünften der Samtgemeinde gilt die Benutzungsordnung, die für jeden Benutzer bindend ist. Mit der Einweisungsverfügung erhält jeder Benutzer eine Ausfertigung der jeweils geltenden Benutzungsordnung.
2. Die Benutzungsordnung ist auch für Besucher bindend.

§ 5

Zutrittsrecht

Die mit der Verwaltung der Unterkünfte beauftragten Personen sind berechtigt, die Räume jederzeit zu betreten. In der Zeit von 22.00 Uhr bis 8.00 Uhr nur in Fällen von dringender Gefahr.

§ 6

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Adressaten der Einweisungsverfügung. Mehrere Adressaten haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Benutzungsgebühren

1. Für die Benutzung der Unterkünfte wird eine Gebühr erhoben. Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Tag der Einweisung und endet mit Ablauf des Auszugtages. Die Gebührenschuld für einen Kalendermonat entsteht mit dessen Beginn. Für Nutzungszeiträume von weniger als einen Monat wird der Tagesanteil des jeweiligen Monats berechnet.
2. Die monatliche Gebühr für Notunterkünfte gemäß § 1 Abs. 2 a, beträgt für die Unterkünfte:

Kleckerwaldstr. 9, Bendestorf	6,80 € pro Qm
Harburger Str. 1, Jesteburg	5,45 € pro Qm
Am Alten Moor 6, Jesteburg	4,60 € pro Qm
Sandbarg 35, Jesteburg	5,47 € pro Qm
Sandbarg 33, Jesteburg	8,76 € pro Qm
Seeveufer 79, Jesteburg	5,33 € pro Qm
Seeveufer 77, Jesteburg	5,33 € pro Qm

zuzüglich Kosten für Heizung und Warmwasser sowie sämtlicher übriger Nebenkosten und ggf. Elektrizität, die als Pauschale erhoben werden.

Bei Benutzung als Sammelunterkunft wird die auf 10 m² pro Person umgerechnete Nutzungsgebühr plus Nebenkosten in der entsprechenden Kategorie als Nutzungsentschädigung festgesetzt.

3. Personen, denen eine Notunterkunft nach § 1 Abs. 2 b zur Verfügung gestellt wird, haben die Kosten, die die Samtgemeinde Jesteburg dem Vermieter aufgrund eines geschlossenen Mietvertrages zu zahlen hat, der Samtgemeinde zu erstatten.
4. Bei Vorliegen der technischen Voraussetzungen ist die Samtgemeinde im Einzelfall berechtigt, den vorhandenen Stromzähler auf die die Unterkunft nutzende Person umzumelden. In diesem Fall hat der/die Benutzer/in die Stromkosten direkt mit dem Energieversorgungssträger abzurechnen. Liegen die technischen Voraussetzungen für eine Abrechnung nach dem tatsächlichen Verbrauch nicht vor, wird eine monatliche Pauschale für Elektrizität erhoben. Für Nutzungszeiträume von weniger als einen Monat wird die Energiekostenpauschale ebenfalls gemäß des Tagesanteils des jeweiligen Monats berechnet.
5. Die Gebühr und ggf. die Energiekostenpauschale sind jeweils bis zum 3. Werktag nach Einzug in die Unterkunft und in der Folgezeit bis zum 3. eines jeden Monats im voraus zu entrichten.
6. Vorübergehende Nichtbenutzung entbindet nicht von der Verpflichtung, die Gebühr und sämtlicher Nebenkosten sowie ggf. die Energiekostenpauschale gemäß Abs. 4 vollständig zu entrichten.

§ 8

Schäden, Haftung

1. Die Bewohner haften für alle Schäden, die in den ihnen überlassenen Räumen und in den gemeinschaftlich genutzten Einrichtungen durch Eigenhandlung oder durch Unterlassung oder durch Handlung oder durch Unterlassung der in ihrer Gemeinschaft lebenden Personen oder durch Gäste schuldhaft verursacht werden.
2. Die Haftung Dritter wird davon nicht berührt. Die Kosten zur Beseitigung von Schäden, für die der Benutzer haftet, werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz eingezogen.
3. Für Personen- und Sachschäden, die den Bewohnern der Unterkünfte durch Dritte zugefügt werden, haftet die Samtgemeinde nicht.

§ 9

Beginn und Ende des Benutzungsrechtes

1. Das Benutzungsrecht beginnt mit der Einweisung in eine Unterkunft gemäß § 1 Abs. 2.
2. Das Benutzungsrecht endet, wenn
 - a) die Samtgemeinde den eingewiesenen Personen eine andere Unterkunft nachweist;
 - b) die Personen in eine andere Unterkunft eingewiesen werden;
 - c) die zugewiesene Unterkunft länger als ein Monat nicht genutzt wird.
3. Die Benutzer haben bei Auszug aus der Unterkunft alle eingebrachten Gegenstände zu entfernen. Kommen sie dieser Pflicht nicht nach, verfährt die Samtgemeinde entsprechend § 3 Abs. 2 dieser Satzung.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

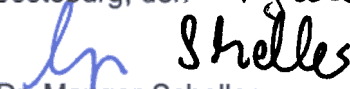
1. Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 NGO in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer
 - a) entgegen den Bestimmungen des § 2 Abs. 2 dieser Satzung Unterkünfte oder Räume von Unterkünften gemäß § 1 Abs. 2 dieser Satzung ohne Einweisungsverfügung bezieht und sie nach Aufforderung nicht verläßt,
 - b) als Nutzungsberechtigter oder Besucher gegen die Benutzungsordnung nach § 4 verstößt,
 - c) nach Ablauf des Benutzungsrechtes gemäß § 9 Abs. 2 nicht die Unterkunft verläßt oder nicht seiner Räumungspflicht nach § 9 Abs. 3 nachkommt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße entsprechend § 6 Abs. 2 NGO bis zu 5.113,- Euro geahndet werden.

§ 11

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.08.2003 in Kraft. Die Satzung der Samtgemeinde Jesteburg über die Unterbringung Obdachloser und Asylbewerber und die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosen-/Asylbewerberunterkünfte (Notunterkünftesatzung) vom 01.04.1997 tritt am gleichen Tage außer Kraft.

Jesteburg, den 3. Juli 2003


Dr. Manger-Scheller
Samtgemeindegemeinderin



1. Änderungssatzung der Benutzungssatzung der Kindergärten der Samtgemeinde Salzhausen (Kindergartenbenutzungssatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 72 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. 1996, S. 382), in der z. Zt. geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Salzhausen in seiner Sitzung am 07.07.2003 folgende 1. Änderungssatzung der Samtgemeinde Salzhausen (Kindergartenbenutzungssatzung) vom 18.03.2002 beschlossen:

§ 1

§ 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Samtgemeinde Salzhausen unterhält integrative Kindergärten in Eyendorf und Toppenstedt, außerdem Kindergärten in Salzhausen, Am Fuhrenkamp 3 und Am Paaschberg 26, sowie in Vierhöfen und in Wulfsen.

§ 2

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2004 in Kraft.

Salzhausen, den 7. Juli 2003



(Putensen)

Samtgemeindebürgermeister




(Magdeburg)
Samtgemeindedirektor

2. Änderungssatzung der Gebührensatzung für die Kindergärten der Samtgemeinde Salzhausen (Kindergartengebührensatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8, 72 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. 1996, S. 382), in Verbindung mit § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) vom 16.12.1992 (Nds. GVBl. 1992, S. 353) in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Salzhausen in seiner Sitzung am 07.07.2003 folgende 2. Änderungssatzung der Gebührensatzung für die Kindergärten der Samtgemeinde Salzhausen (Kindergartengebührensatzung) vom 20.06.2002 beschlossen:

§ 1

§ 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Samtgemeinde unterhält Integrative Kindergärten in Eyendorf und Toppenstedt sowie Kindergärten in Salzhausen, Am Fuhrenkamp 3 und Am Paaschberg 26, in Vierhöfen und in Wulfsen.

§ 2

Die Einkommensstaffel in § 4 wird durch folgende Spalte ergänzt: 5-stündige Betreuungszeit;

1. Stufe: 90,00 €,
2. Stufe: 107,50 €,
3. Stufe: 125,00 €,
4. Stufe: 142,50 €,
5. Stufe: 160,00 €,
6. Stufe: 177,50 €,
7. Stufe: 195,00 €.

Das Wort „Integrationsgruppe“ wird gestrichen und durch die Bezeichnung „6-stündige Betreuungszeit“ ersetzt.

§ 3

Die 2. Änderungssatzung tritt am 01.08.2003 in Kraft.

Salzhausen, den 7. Juli 2003



(Putensen)

Samtgemeindebürgermeister



(Magdeburg)

Samtgemeindedirektor

VERORDNUNG

über weitere Verkaufszeiten im Gebiet der Samtgemeinde Salzhausen

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten vom 25. September 2001 (Nds. GVBl. S. 615, berichtigt S. 725) in der zur Zeit geltenden Fassung und § 40 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Salzhausen in seiner Sitzung am 07. Juli 2003 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Aus Anlass des **Weihnachtsmarktes** in Salzhausen dürfen die Verkaufsstellen **im Gebiet der Gemeinde Salzhausen** abweichend von den Vorschriften des § 3 Abs. 1 Nr. 1 Ladenschlussgesetz

am Sonntag, dem **30. November 2003 von 13.00 - 18.00 Uhr**

geöffnet sein.

§ 2

Die am Sonntag, dem 30.11.2003 beschäftigten Arbeitnehmer sind gem. § 17 Abs. 3 des Gesetzes über den Ladenschluss an einem Werktag derselben Woche ab 13.00 Uhr von der Arbeit freizustellen. Jugendliche unter 18 Jahre dürfen nicht beschäftigt werden. Die Bestimmungen des Arbeitsschutzrechtes, des Manteltarifvertrages und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Salzhausen, den 07.07.2003

Samtgemeinde Salzhausen



(Putensen)

Samtgemeindebürgermeister



(Magdeburg)
Samtgemeindedirektor

Hauptsatzung der Gemeinde Drage vom 23. Juni 2003

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.8.1996 (Nds. GVBL. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.1.2003 (Nds. GVBL. S. 37) hat der Rat der Gemeinde Drage in seiner Sitzung vom 21. Mai 2003 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name

- (1) Die Gemeinde führt den Namen "Gemeinde Drage".
- (2) Die ehemaligen Gemeinden Drennhausen, Elbstorf, Hunden, Schwinde und Stove führen ihren alten Gemeindennamen als Ortsteilbezeichnung weiter.
- (3) Die Gemeinde Drage gehört zur Samtgemeinde Elbmarsch.

§ 2 Wappen, Farbe und Siegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Drage zeigt auf silbernem Grund einen schwarzen Ziehbrunnen.
- (2) Die Farben der Gemeinde Drage sind grün-weiß
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift "Gemeinde Drage, Landkreis Harburg".

§ 3 Ratszuständigkeit

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 40 Abs. 1 Nr. 11 NGO beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 10.000 Euro übersteigt.
- (2) Über Verträge der Gemeinde nach § 40 Abs. 1 Nr. 18 NGO mit Ratsmitgliedern und sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen beschließt der Rat, es sei denn, dass es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 3.000 Euro nicht übersteigt.

§ 4 Vertreter des Bürgermeisters

(1) Der Bürgermeister wird bei der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, der Einberufung des Rates und des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsmitglieder und ihrer Pflichtenbelehrung durch den ersten stellvertretenden Bürgermeister, bei dessen Verhinderung durch den zweiten stellvertretenden Bürgermeister vertreten.

(2) Der Vertreter des Bürgermeisters in Verwaltungsangelegenheiten wird in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen.

§ 5 Einwohnerversammlungen

(1) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde. Dies soll erfolgen durch öffentliche Bekanntmachungen, über Pressemitteilungen, in öffentlichen Sitzungen des Rates oder in Rundbriefen an jeden Haushalt im Gemeindegebiet.

(2) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 6 Anregungen und Beschwerden an den Rat

1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Der Bürgermeister leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch an die sonst zuständige Stelle weiter. Der Rat kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuß übertragen. Der Bürgermeister unterrichtet den Antragsteller oder die Antragstellerin über die Art der Erledigung.

(2) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin entscheidet über die Unterrichtung des Rates.

§ 7 Ratsöffentlichkeit der Sitzungen des Verwaltungsausschusses

Die Ratsmitglieder sind berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Hörer teilzunehmen.

§ 8 Bekanntmachungen

(1) Satzungen und Verordnungen der Gemeinde werden veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Harburg. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile nach Satz 1 dadurch ersetzt werden, daß sie im Dienstgebäude der Gemeinde Drage während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen, für die Dauer der Auslegung gilt die Regelung über die Aushangfrist (Absatz 2) entsprechend.

(2) Sonstige Bekanntmachungen werden im Aushangkasten der Gemeinde Drage, Winsener Straße 40, bekanntgemacht.

Die Dauer des Aushangs beträgt 1 Woche, soweit gesetzlich nicht andere Fristen vorgesehen sind.

(3) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Rats- und Ausschußsitzungen sind entsprechend Absatz 2 unverzüglich nach der Ladung der Ratsmitglieder zu veröffentlichen. Abweichend von Absatz 2 endet die Aushangdauer dieser Bekanntmachung mit Ablauf des Sitzungstages.


§ 9 Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2003 in Kraft. Gleichzeitig wird die Hauptsatzung vom 14.7. 1997 aufgehoben.

Drage, den 23. Juni 2003


(Harden)
Bürgermeister



Landkreis Harburg

Der Landrat



einfach für Sie da!

Landkreis Harburg - Postfach 14 40 - 21414 Winsen (Luhe)

Gemeinde Drage
Winsener Str. 40

21423 Drage

Allgemeine Kommunalaufsicht

Auskunft erteilt: Jens Gardewischke
Gebäude / Zimmer: B-109
Tel.- Durchwahl: 04171 693-325
Telefax: 04171 693-159
E-Mail: j.gardewischke@lkharburg.de
Mein Zeichen: 15 - 021-03/07
(Bei Antwort bitte angeben)
Ihr Schreiben vom: 03.07.2003
Ihr Zeichen:

Datum: 15. Juli 2003

Genehmigung Ihrer Hauptsatzung

Ihre Hauptsatzung vom 23. Juni 2003 wird gemäß § 7 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) aufsichtsbehördlich genehmigt.

Im Auftrag


Gardewischke

Dienstgebäude:

Hausadressen

- A Schloßplatz 6 (Altbau)
- B Schloßplatz 6 (Neubau)
- C Rathausstraße 29
- D Von-Somnitz-Ring 13
- E Rote-Kreuz-Straße 6
- F St.-Barbara-Weg 1
- G Bahnhofstr. 17

21423 Winsen (Luhe)

Kontakt:

Telefon : 04171 693-0
Telefax : 04171 687-100

Internet:
www.lkharburg.de
www.landkreis-harburg.de

Bankverbindungen:

Sparkasse Harburg-Buxtehude
BLZ 207 500 00
Kto.-Nr. 7 028 962

Postbank Hamburg
BLZ 200 100 20
Kto.-Nr. 192 68-204



Sprechzeiten:

Durchgehend nach Terminabsprache!
Montag - Freitag 07:00 - 20:00 Uhr

Terminvereinbarungen bitte von
Montag - Freitag 08:30 - 16:00 Uhr

Parkplätze: Schloßring und Eppens Allee



P im unteren Teil der Parkpalette am Schloßring

Hundesteuersatzung der Gemeinde Drage

Aufgrund des § 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.03.2001 (Nds. GVBl. S. 112) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F. vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 1997 (Nds. GVBl. S. 374) hat der Rat der Gemeinde Drage in seiner Sitzung am 23. Juni 2003 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als drei Monate ist.

§ 2 Steuerpflichtiger

1. Steuerpflichtig ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halter des Hundes). Als Halter eines Hundes gilt nicht, wer einen Hund nicht länger als zwei Monate in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder zum Anlernen hält.
2. Wird für Gesellschaften, Vereine oder Genossenschaften ein Hund gehalten, so gelten diese als Halter.
3. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3 Steuersätze

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:
- | | |
|---------------------------------------|----------|
| für den ersten Hund | 28 EURO |
| für den zweiten Hund | 56 EURO |
| für jeden weiteren Hund | 94 EURO |
| für jeden Kampfhund | 100 EURO |
| für jeden neu anzumeldenden Kampfhund | 400 EURO |

Kampfhunde sind solche Hunde, bei denen nach ihrer Veranlagung, Erziehung und/ oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht. Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Pitbull-, American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

- (2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 4), werden bei der Anrechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt gilt (§ 5), gelten als erste Hunde.

§ 4 Steuerbefreiung, Steuerfreiheit

- (1) Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in der Bundesrepublik Deutschland versteuern.
- (2) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
- a) Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden,
 - b) Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl,
 - c) Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl,

- d) Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden,
- e) Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden,
- f) Hunden, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden,
- g) Blindenführhunden,
- h) Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe Blinden, Tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden,
- i) Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe Alleinstehender, deren Einkommen den Sozialhilferichtsatz nicht überschreitet, dienen.

§ 5 Steuerermäßigung

Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von

- a) einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, die vom nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen,
- b) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden,
- c) abgerichteten Hunden, die von Artisten oder berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden,
- d) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben,
- e) Jagdgebrauchshunde, die ein Jagdhundeprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.

§ 6 Zwingersteuer

(1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.

(2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 3 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für zwei Hunde. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.

§ 7 Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft wurde,
3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
4. in den Fällen des § 4 Abs. 2 Nr. 6 und § 6 ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

§ 8 Beginn und Ende der Steuerpflicht, Anrechnung

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben, Steuerjahr ist das Kalenderjahr; in den Fällen der Absätze 2 bis 4 wird die Steuer anteilig erhoben.

(2) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Beginn des Kalenderhalbjahres, in dem ein Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit Beginn des Kalenderhalbjahres, in dem er drei Monate alt wird.

(3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalenderhalbjahres, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt, eingeht oder der Halter oder die Halterin wegzieht.

(4) Bei Zuzug entsteht die Steuerpflicht mit Beginn des Kalenderhalbjahres, in dem der Zuzug erfolgt. Absatz 2 bleibt unberührt. Auf Antrag wird die nachweislich für diesen Zeitraum bereits entrichtete Hundesteuer bis zur Höhe der nach dieser Satzung für das Kalenderhalbjahr zu entrichtende Steuer angerechnet. Dies gilt sinngemäß, wenn jemand einen versteuerten Hund oder an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt.

§ 9 Fälligkeit der Steuer

Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.2., 15.5., 15.8. 15.11. jeden Jahres fällig. In den Fällen des § 8 Abs. 2 und 4 ist ein nach Satz 1 fälliger Teilbetrag innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.

§ 10 Meldepflicht

(1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Samtgemeinde Elbmarsch anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 2 Abs. 1 Satz 2 nach Ablauf des zweiten Monats.

(2) Der bisherige Halter des Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben.

(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder eine Steuerbefreiung fort, so hat der Hundehalter das binnen 14 Tagen anzuzeigen.

(4) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung wieder abgegeben werden müssen. Der Hundehalter oder die Hundehalterin darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundstücks nur mit der Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Hunde, die außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige Hundesteuermarke unbeaufsichtigt angetroffen werden, können durch Beauftragte eingefangen werden. Der Halter eines eingefangenen Hundes soll von dem Einfangen in Kenntnis gesetzt werden

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 10 Abs. 1 bzw. 2 einen Hund nicht binnen 14 Tagen bei der Gemeinde oder Samtgemeinde anmeldet,
- b) entgegen § 10 Abs. 3 den Wegfall von Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung nicht binnen 14 Tagen anzeigt,
- c) entgegen § 10 Abs. 4 Satz 1 die Hundesteuermarke bei der Abmeldung der Hunde nicht wieder abgibt,
- d) entgegen § 10 Abs. 4 Satz 2 Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne Hundesteuermarke umherlaufen läßt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2003 in Kraft, gleichzeitig wird die Hundesteuersatzung vom 16.12. 1980, zuletzt geändert am 19.12. 2001, aufgehoben.

Drage, den 23. Juni 2003



Harden, Bürgermeister



Gemeinde Drage
-Der Bürgermeister-

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 13 " Rieges Hof" mit örtlichen Bauvorschrift

Gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) wird bekanntgemacht, dass der Rat der Gemeinde Drage in seiner Sitzung vom 18. Dezember 2002 für den o. a. Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift den Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB gefasst hat.

Der räumliche Geltungsbereich besteht aus Teilbereichen nördlich der Elbstorfer Straße (L 217) und eine Fläche nördlich des Drennhäuser Hinterdeichs. Die Abgrenzung ergibt sich aus den beigelegten Übersichtskarten.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) ist

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

sind

2. Mängel der Abwägung

unbeachtlich, wenn sie nicht in den Fällen der Nr. 1 innerhalb 1 Jahres und in den Fällen der Nr. 2 innerhalb 7 Jahren seit der Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung bzw. des Mangels gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die nach den §§ 39 - 42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Der Bebauungsplan sowie die Begründung können im Gemeindebüro der Gemeinde Drage, Winsener Str. 40, 21423 Drage, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Planes und der Begründung Auskunft erteilt.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im "Amtsblatt für den Landkreis Harburg" wird der Bebauungsplan rechtskräftig.

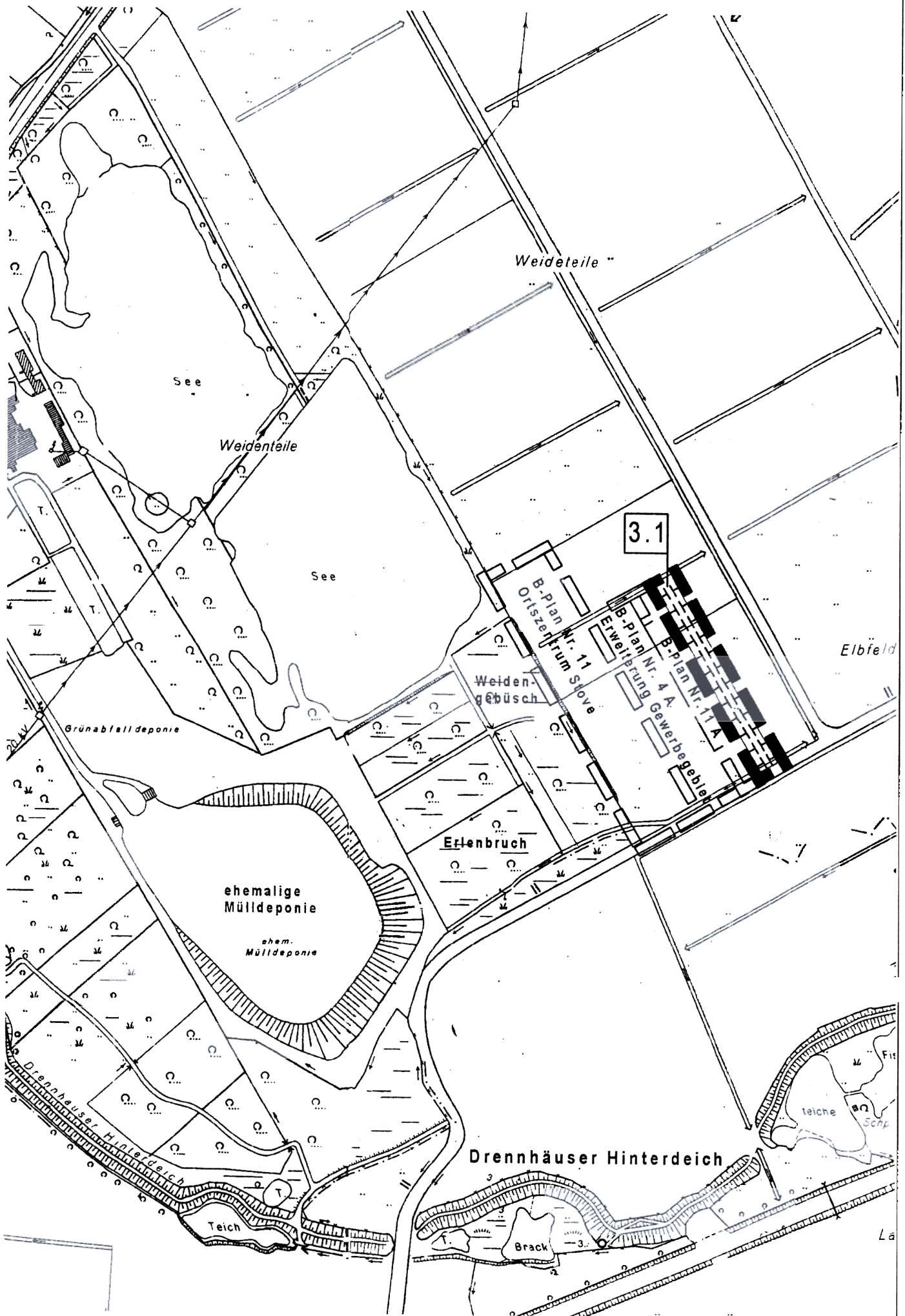
Drage, den 10.07. 2003

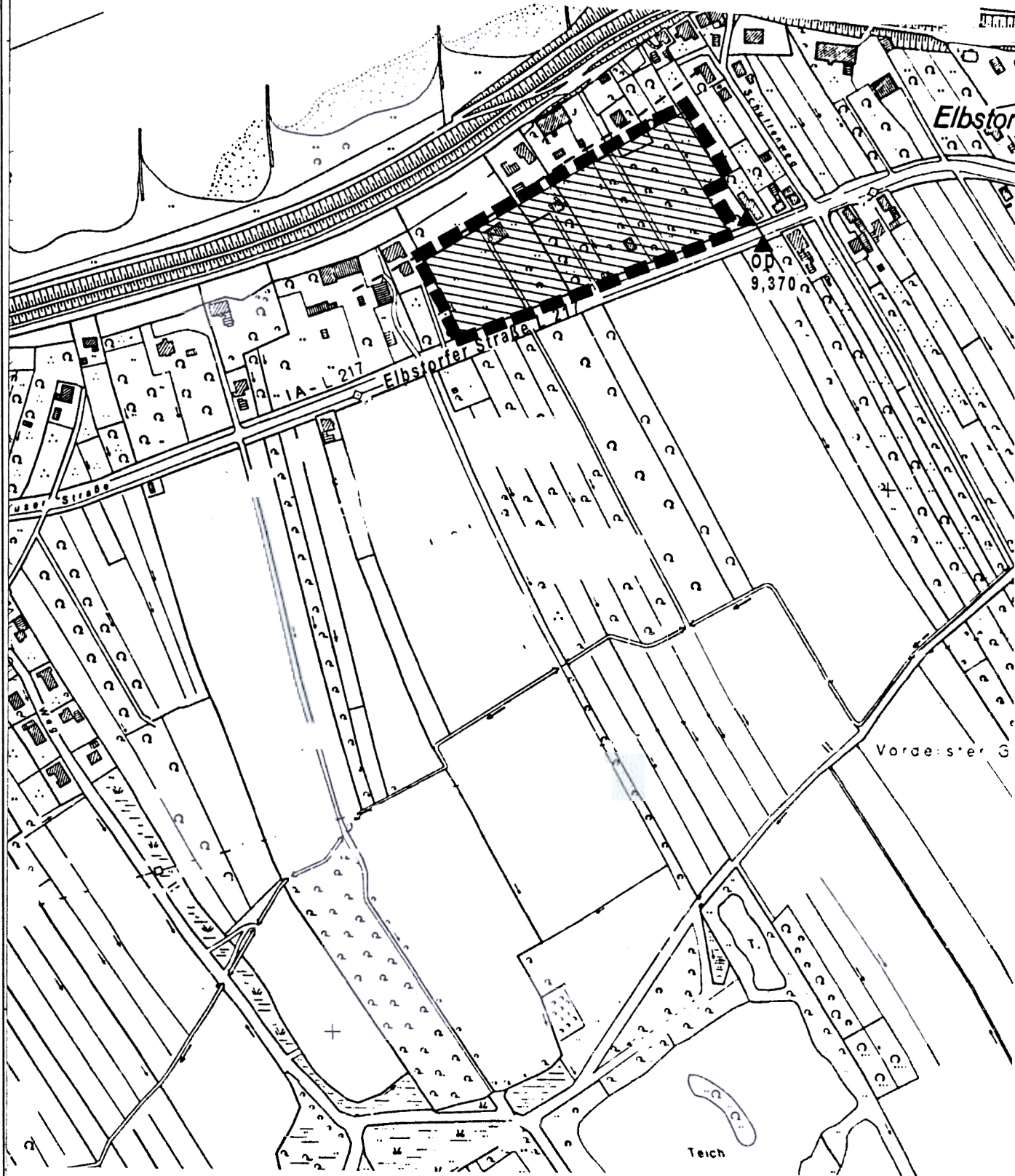


.....
Gemeinde Drage
-Der Bürgermeister-



FLÄCHE FÜR ERSATZMASSNAHMEN M. 1:5000





Stand : 26.06.2003

GEMEINDE DRAGE Samtgemeinde Elbmarsch
Landkreis Harburg

Bebauungsplan Nr.13 "Rieges Hof"
mit örtlichen Bauvorschriften

Gezeichnet: Block

Geändert :

Maßstab : 1 : 1000

Datum : 09.09.1999

Name :

entwurf.prt



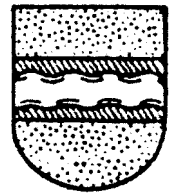
Dipl.-Ing. Architekt Thomas Block

Elbdeich 2 b, 21423 Drage/Elbe Tel.:04177 / 7762 FAX: 7763

Gemeinde Marschacht

in der Samtgemeinde Elbmarsch

Der Bürgermeister



Sprechzeiten : Donnerstags 17:00 - 19:00 Uhr

BEKANNTMACHUNG BEBAUUNGSPLAN NR. 9 „Am Redder“

Gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. S.2141) wird bekannt gemacht, dass der Rat der Gemeinde Marschacht in seiner Sitzung am 27.06.2003 für den o.a. Bebauungsplan den Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB gefasst hat.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst zwei Teilbereiche in der Gemarkung Rönne, Flur 2 und in der Gemarkung Rönne, Flur 5 und ergibt sich aus den nachfolgenden Lageplänen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. S.2141) ist

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. Mängel der Abwägung

unbeachtlich, wenn sie nicht in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres und in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von 7 Jahren seit der Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich unter der Bezeichnung der Verletzung bzw. des Mangels gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die nach den §§ 39 - 42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Der Bebauungsplan sowie die Begründung können im Gemeindebüro der Gemeinde Marschacht, Elbuferstraße 98, 21436 Marschacht während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Planes und der Begründung Auskunft erteilt.

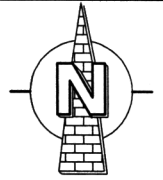
Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan mit dem heutigen Tage gemäß § 10 Absatz 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Marschacht, den 27.6.2003

...../.....



Gemeinde Marschacht - Bebauungsplan Nr. 9



M. 1:10000



Stand : 27.06.2003

Gemeinde Marschacht
Bebauungsplan Nr.9 "Am Redder"
Übersichtsplan M. 1:10000

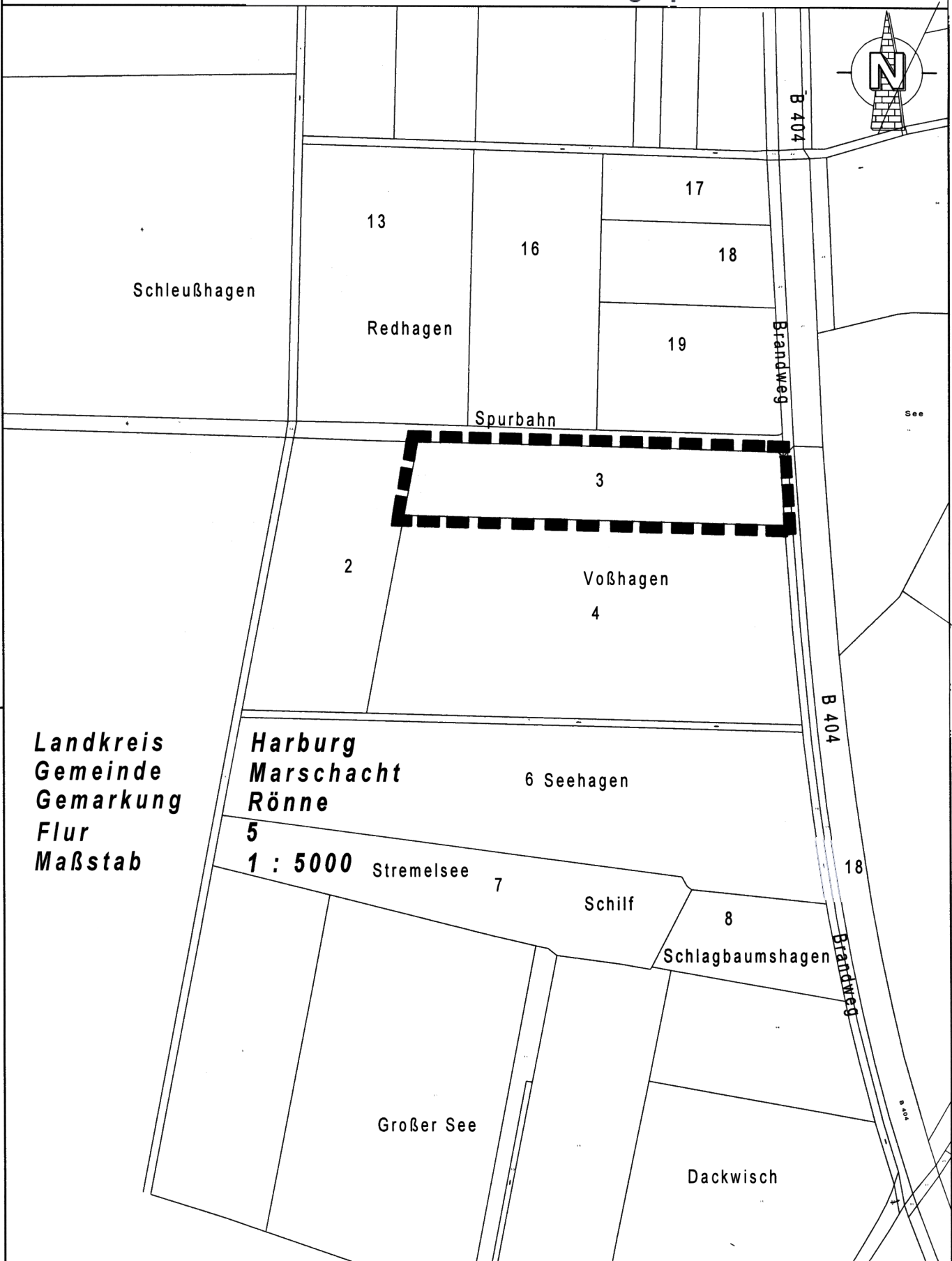
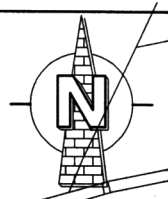


Grenze des räumlichen
Geltungsbereiches des
Bebauungsplanes

Dipl.Ing. Architekt Thomas Block, Elbdeich 2 b , 21423 Drage

Telefon : 04177 / 7762 , Fax : 7763

Gemeinde Marschacht - Bebauungsplan Nr. 9



Landkreis
Gemeinde
Gemarkung
Flur
Maβstab

**Harburg
Marschacht
Rönne**

**5
1 : 5000**

Stand : 27.06.2003

**Gemeinde Marschacht
Bebauungsplan Nr.9 "Am Redder"
Fläche für Ersatzmaßnahmen 1:5000**



Grenze des räumlichen
Geltungsbereiches des
Bebauungsplanes

1. Änderungssatzung zur Satzung für Jahrmärkte und Wochenmärkte in der Gemeinde Hanstedt (Marktsatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Hanstedt in seiner Sitzung am 25.06.2003 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 2 der Satzung wird durch folgende Fassung ersetzt:

Für die Jahrmärkte gelten die nach § 69 Gewerbeordnung festgesetzten Gegenstände, Marktplätze, Markttag und Öffnungszeiten.

Der Herbstmarkt findet jährlich am 2. Wochenende im Oktober in der Zeit von 11:00 – 24:00 Uhr statt. Es wird eine Kernzeit von 11:00 – 21:00 Uhr festgesetzt.

Die Gemeinde Hanstedt stellt als Marktplätze die Straße „Bei der Kirche“ sowie das Hofgrundstück und die auf dem Grundstück befindliche Scheune des „Alter Geidenhof“, „Buchholzer Straße 1“, zur Verfügung.

§ 10 Abs. 2 der Satzung wird durch folgende Fassung ersetzt:

Vor Marktende dürfen Geschäfte ohne Zustimmung der Gemeinde nicht abgebaut werden, beim Herbstmarkt nicht während der Kernzeit von 11:00 – 21:00 Uhr.

§ 14 Abs. 2, d der Satzung wird durch folgende Fassung ersetzt:

Bei der Abgabe von Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle sollen nur verwendet werden:

1. Mehrwegartikel (Gläser, Mehrwegpfandflaschen, Tassen, Teller, Messer, Gabeln, Löffel o. ä.);
2. Eßbare Behältnisse (z. B. Waffelschalen, Spritztüten, aufgeschnittene Brötchen);
3. Holzprodukte (z. B. Holzgabeln, Holzstäbchen für Pommes Frites);
4. Unbeschichtete, kompostierbare Pappe.

1. Änderungssatzung zur Marktsatzung der Gemeinde Hanstedt

5. Sofern keine Mehrwegartikel verwendet werden, ist der Marktbeschicker verpflichtet, ständig aufnahmefähige Müllbehältnisse bereitzuhalten und für die ordnungsgemäße Beseitigung zu sorgen.

§ 4

Diese Änderungssatzung tritt am 01.08.2003 in Kraft

Hanstedt, den 25. Juni 2003



Gemeindedirektor

Gemeinde Hanstedt

1. Nachtragshaushaltssatzung 2003

Aufgrund der §§ 40 und 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) hat der Rat der Gemeinde Hanstedt in seiner Sitzung am 25.06.2003 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	Euro	Euro	Euro	Euro
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	40.700	60.000	2.634.200	2.614.900
die Ausgaben	61.500	80.800	2.634.200	2.614.900
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	526.100	859.500	938.500	605.100
die Ausgaben	513.600	847.000	938.500	605.100

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 174.400 Euro um 166.500 Euro vermindert und damit auf 7.900 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 EUR um 97.000 EUR erhöht und damit auf 97.000 EUR neu festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

Die Unbedenklichkeitsgrenze der über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Sinne von § 89 Abs. 1 NGO wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht verändert.

Hanstedt, den 25. Juni 2003

Doña Cobis
Bürgermeisterin



[Signature]
Gemeindedirektor

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG Nr. GJ 30/03

über die erstmalige Verlängerung einer Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 3.02 "Lüllau-Dorfmitte"

Der Rat der Gemeinde Jesteburg hat in seiner Sitzung am 23. April 2003 die erstmalige Verlängerung der Veränderungssperre gemäß §§ 14, 16 und 17 in Verbindung mit § 40 NG0 als Satzung beschlossen.

Die nachstehende Übersicht zeigt den Geltungsbereich mit der näheren Umgebung.



Sofern durch diese erstmalige Verlängerung der Veränderungssperre Vermögensnachteile im Sinne von § 18 Abs. 1 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) gegeben sind, kann der Betroffene eine Entschädigung nach § 18 Abs. 2 BauGB verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Gemeinde Jesteburg beantragt.

Nach § 215 BauGB sind

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften.
2. Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Die erstmalige Verlängerung der Veränderungssperre wird gem. § 16 in Verbindung mit § 10 Abs. 3 BauGB im Verwaltungsgebäude der Gemeinde Jesteburg – Bauamt, Zimmer 42 – in 21266 Jesteburg, Niedersachsenplatz 5, während der Dienststunden

Montag, Donnerstag, Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung

bereitgehalten. Bei Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Jesteburg, den 02. Juli 2003


(Dr. Manger-Scheller)

SATZUNG DER GEMEINDE JESTEBURG

über den Erlass einer **erstmaligen Verlängerung der Veränderungssperre**
für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 3.02 „Lüllau-Dorfmitte“

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches, i. V. mit dem § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), hat der Gemeinderat Jesteburg am 23.04.2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zielsetzung und Geltungsbereich

1. Der Gemeinderat Jesteburg hat am 04.07.2001 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 3.02 „Lüllau-Dorfmitte“ aufzustellen. Zur Sicherung der Planungsziele wird am 23.04.2003 für den Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes eine **erstmalige Verlängerung der Veränderungssperre** angeordnet.

Die erstmalige Verlängerung der Veränderungssperre gilt für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 3.02 „Lüllau-Dorfmitte“, dessen Grenzen mit denen des Plangebietes übereinstimmen

Das Gebiet, in dem die Veränderungssperre gilt, ergibt sich aus der anliegenden Karte, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2

Rechtswirkungen der Veränderungssperre

1. Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches der Veränderungssperre sind gem. § 14 Abs. 1 BauGB unzulässig:

- a) Vorhaben i.S. des § 29 BauGB oder die Beseitigung baulicher Anlagen;
- b) Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig ist.

2. Von der Veränderungssperre nicht berührt werden Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung.

3. Ausnahmen von der Veränderungssperre können nach Maßgabe des § 14 Abs. 2 BauGB zugelassen werden, wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

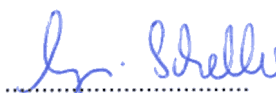
§ 3

Inkrafttreten

Die erstmalige Verlängerung der Veränderungssperre tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft, damit verlängert sich die Veränderungssperre für ein weiteres Jahr. Unabhängig hiervon tritt die Satzung außer Kraft, sobald der Bebauungsplan Nr. 3.02 „Lüllau – Dorfmitte“ gem. § 10 BauGB rechtsverbindlich wird.

Jesteburg, den 23.04.2003


Bürgermeister


Gemeindedirektorin

Gemeinde Jesteburg
-Gemeindedirektorin-

Anlage Planskizze:

**Satzung der Gemeinde Jesteburg
über den Erlass einer erstmaligen Verlängerung
einer Veränderungssperre für den Bereich des B-Planes
Nr. 3.02 "Lüllau-Dorfmitte"**



Haushaltssatzung der Gemeinde Heidenau für die Haushaltsjahre 2003 und 2004

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Heidenau in der Sitzung am 19. Mai 2003 folgende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2003 und 2004 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird für das

Haushaltsjahr 2003

Haushaltsjahr 2004

im Verwaltungshaushalt
in der Einnahme auf
in der Ausgabe auf

912.300 EURO
912.300 EURO

935.000 EURO
935.000 EURO

im Vermögenshaushalt
in der Einnahme auf
in der Ausgabe auf

203.000 EURO
203.000 EURO

157.400 EURO
157.400 EURO

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite in den Haushaltsjahren 2003 und 2004 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird

im Haushaltsjahr 2003 auf 100.000 EURO
und im Haushaltsjahr 2004 auf 100.000 EURO

festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für die Haushaltsjahre 2003 und 2004 wie folgt festgesetzt:

	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2004
1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	300 v.H.	300 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	300 v.H.	300 v.H.
2. Gewerbesteuer	330 v.H.	330 v.H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von

500 EURO im Haushaltsjahr 2003 und

500 EURO im Haushaltsjahr 2004 sind unerheblich im Sinne des § 89 Absatz 1 Satz 2 NGO.

Heidenau, den 19. Mai 2003



Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2003 und 2004 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 22.07.2003 bis 12.08.2003

zur Einsichtnahme bei der Gemeindeverwaltung an den folgenden Tagen öffentlich aus:

dienstags, von 18.00 bis 19.00 Uhr

mittwochs, von 10.00 bis 11.00 Uhr

Heidenau, den 17.07.2003

Bürgermeister

1. Nachtragshaushaltssatzung
der Gemeinde Wistedt für das Haushaltsjahr
2003

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Wistedt in der Sitzung am 30. Juni 2003 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haus- haltsplans einschl. der Nachträge gegenüber bisher	
				nummehr festgesetzt auf
a) <u>im Verwaltungshaushalt</u>				
die Einnahmen	46.200 €	1.200 €	593.100 €	638.100 €
die Ausgaben	51.600 €	6.600 €	593.100 €	638.100 €
b) <u>im Vermögenshaushalt</u>				
die Einnahmen	83.500 €	25.500 €	92.300 €	150.300 €
die Ausgaben	60.000 €	2.000 €	92.300 €	150.300 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 22.600 Euro um 2.400 Euro erhöht und damit auf 25.000 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 Euro um 40.000 Euro erhöht und damit auf 40.000 Euro neu festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag von 250.000 Euro um 50.000 Euro vermindert und damit auf 200.000 Euro neu festgesetzt.

§ 5

Die Steuerhebesätze werden nicht geändert:

§ 6

Der Inhalt des § 6 wird nicht geändert.

Wistedt, den 30. Juni 2003


(Indorf)
Bürgermeister



Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Wistedt für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach ~~§ 91 Abs. 4~~, § 92 Abs. 2 und § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Harburg am 15.07.2003 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 22.07.2003 bis 30.07.2003

zur Einsichtnahme bei der Gemeindeverwaltung an den folgenden Tagen öffentlich aus:

montags, dienstags, donnerstags und freitags von	18.00 bis 19.00 Uhr
in Wistedt, Am Sportplatz 3	
und mittwochs von	18.00 bis 19.00 Uhr
in Wistedt, Am Brink 10	

Wistedt, den 17.07.2003

Gemeindebürgermeister